

Allgemeine Vertragsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung für Ingenieur- und Architektenleistungen (Fassung: Mai 2022)

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (insbesondere den dem Auftragnehmer mitgeteilten, sonst von ihm abzufragenden Kostenvorstellungen des Auftraggebers) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist die W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung.
3. Der Auftragnehmer hat seiner Tätigkeit die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
2. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
2. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
3. Der Auftragnehmer darf unbeschadet des § 2 Abs. 1 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 4 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Aufmaße, Massenberechnungen etc. sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben

Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Urheberrecht

1. An etwa urheberrechtlich geschützten Planungsunterlagen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
2. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Planungsunterlagen – ganz oder in Teilen - zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung des Bauvorhabens. Eingeschlossen ist ferner das Recht, die Planungsunterlagen einschließlich des errichteten Bauvorhabens – ganz oder in Teilen - zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.
3. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Planungsunterlagen sowie dem auf deren Grundlage errichteten Bauvorhaben vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Bauvorhabens verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
6. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber darüber hinaus ein Nachbaurecht ein. Im Falle eines Nachbaus steht dem Auftragnehmer ein angemessenes Lizenzentgelt zu. Die Ermittlung des Lizenzentgelts soll sich an dem im Vertrag vereinbarten Honorar und § 11 Abs. 3 HOAI (2021) anlehnen.
7. Genießt die Leistung des Auftragnehmers keinen Urnehmerschutz, so kann der Auftraggeber die Planungsunterlagen des Auftragnehmers für das Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Im Falle eines Nachbaus gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
8. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrags unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Planungsunterlagen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 6 Rechnungen: Formalien, Besonderheiten am Jahres-ende

1. Alle Rechnungen sind in prüffähiger Form bei der W. Markgraf GmbH & Co KG, Bauunternehmung, 95440 Bayreuth in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Kostenstelle und der Auftragsnummer (siehe Auftragschreiben) einzureichen. Elektronisch übermittelte Rechnungen sind ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

eingangsrechnungen@markgraf-bau.de

2. Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten als an dem auf den Tag der Übermittlung folgenden Arbeitstag zugegangen. Falsch adressierte E-Mails gelten als nicht zugegangen.
3. Rechnungen ohne angegebene Auftragsnummer können nicht bearbeitet werden. Der Skontoanspruch des Auftraggebers verfällt hierdurch nicht. Abschlags- und Schlussrechnungen müssen jeweils als solche bezeichnet sein.
4. Hinweis: Für Rechnungen, die in der 51./52. KW bzw. 53. KW des Jahrs bzw. in der 1. KW des Folgejahrs eingehen, beginnt die Fälligkeitsfrist wegen Betriebsurlaub beim Auftraggeber erst ab der 2. KW des Folgejahrs zu laufen. Der Skontoanspruch des Auftraggebers verfällt hierdurch nicht.

§ 7 Projektserver; Kommunikation/Übermittlung von Arbeitsergebnissen; Zugang

1. Sofern der Auftraggeber für das Projekt einen Projektserver einsetzt, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig über die Zugangsdaten usw. informieren und gilt für die Kommunikation/Übermittlung von Arbeitsergebnissen und deren Zugang folgendes:
2. Zeichnungen, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen hat der Auftragnehmer u.a. in den Projektserver einzustellen, ebenso sind vertragsbezogene Mitteilungen in diesen einzustellen.
3. Stellt der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse oder Mitteilungen von Montag bis Donnerstag bis spätestens 15 Uhr ein, gelten sie als dem Auftraggeber noch an diesem Arbeitstag zugegangen, bei Einstellung nach 15 Uhr erst als am nächsten Arbeitstag um 9 Uhr zugegangen. Stellt jedoch der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse oder Mitteilungen an einem Freitag oder an einem Arbeitstag, der vor einem gesetzlichen Feiertag liegt, bis 12 Uhr ein, gelten sie als dem Auftraggeber noch an diesem Arbeitstag zugegangen, bei Einstellung nach 12 Uhr erst als am nächsten Arbeitstag um 9 Uhr zugegangen.

§ 8 Kündigung bzw. vorzeitige Vertragsbeendigung, Eintrittsrecht des Bauherrn

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
2. Wird aus einem Grund gekündigt bzw. kommt es zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags aus einem Grund, den jeweils der Auftraggeber zu vertreten hat, oder kündigt der Auftraggeber gemäß § 648 BGB, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und anderweitig erzielten bzw. erzielbaren Erwerbs; diese Abzugspositionen werden auf 40% des Honorars, das auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfällt, festgelegt. Unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers nachzuweisen, dass diese Abzugspositionen überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.
3. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund bzw. die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund bzw. im Zusammenhang mit der Kündigung bzw. vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben unberührt.
4. Nach einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 und 5 unberührt.
5. Kommt es nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern auch zwischen dem Auftraggeber und seinem „Auftraggeber“ (nachfolgend: Bauherrn) zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, auf Verlangen des Bauherrn hin die aus dem Vertrag (zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer) noch offenen Restleistungen zu den Bedingungen dieses Vertrags gegenüber dem Bauherrn zu erbringen, wenn sich der Bauherr dazu verpflichtet, im Gegenzug das hierauf anteilig entfallende Honorar an den Auftragnehmer zu bezahlen.

§ 9 Etwaige Behinderungen des Auftragnehmers, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Meint der Auftragnehmer, in der Ausführung seiner Leistungen behindert zu sein, etwa durch fehlende Entscheidungen, Vorleistungen und Vorgaben anderer Baubeteiligter und/oder des Auftraggebers, hat er dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Diese Mitteilung muss auch eine Aussage enthalten, was erledigt werden muss, damit die aus Sicht des Auftragnehmers gegebene Behinderung wegfällt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche schriftliche Behinderungsanzeige, kann er sich gegenüber dem Auftraggeber später auf eine Behinderung nicht berufen, es sei denn, die Behinderungsanzeige in Schriftform war entbehrlich, weil für den Auftraggeber die maßgeblichen Tatsachen und deren behindernde Wirkung offenkundig waren.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die Vertragserfüllung bezogene Anfragen des Auftragnehmers, die dieser nicht allein lösen kann, zu beantworten und notwendige Entscheidungen zu treffen. Als "Puffer" für notwendige Auftraggeber-Entscheidungen ist zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber auf entsprechende Anfragen des Auftragnehmers hin eine Prüfungszeit von zehn Arbeitstagen benötigt. Umgekehrt verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, von ihm erbetene Antworten/Entscheidungen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der entsprechenden spezifizierten Anfrage des Auftragnehmers zu liefern.

§ 10 Regelmäßig angemessene Dauer der Frist/Nachfrist bei Mängeln der Leistungen oder nicht rechtzeitiger Leistungserbringung des Auftragnehmers; drohende Verzugschäden im Verhältnis Auftraggeber/Bauherr

1. Reklamiert der Auftraggeber oder ein anderer Baubeteiligter zu Recht Mängel der vom Auftragnehmer erstellten Planung oder seiner sonstigen Leistungen bzw. erbringt der Auftragnehmer eine Leistung nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, hat der Auftragnehmer zur Vermeidung von Behinderungen in der Bauabwicklung, Folgekosten usw. diese Mängel unverzüglich, regelmäßig spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem ihn der Auftraggeber über die Mängel informiert und zu deren Beseitigung aufgefordert hat, zu beseitigen bzw. innerhalb selber Frist die offene Leistung zu erbringen. Hält er diese Frist nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die regelmäßig höchstens zwei Arbeitstage betragen muss, die Mängel in Selbstvornahme zu beseitigen bzw. die fällige offene Leistung in Selbstvornahme zu erbringen und vom Auftragnehmer Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Sofern im Einzelfall etwa wegen der Komplexität der Mängelbeseitigung bzw. der fälligen, noch offenen Leistung dem Auftragnehmer die Regelfrist von fünf Arbeitstagen für die Erledigung bzw. die Regelnachfrist von zwei Arbeitstagen als unangemessen kurz erscheint, hat er dies unverzüglich, auf jeden Fall vor Ablauf von zwei Arbeitstagen, nach Eingang der Aufforderung bzw. Nachfrist unter Angabe der Gründe dem Auftraggeber mitzuteilen, damit dieser ggf. nach billigem Ermessen eine den etwa besonderen Umständen angemessene längere Frist setzen kann.
2. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer vorsorglich darauf hin, dass eine verspätete Leistungserbringung/Mängelbeseitigung des Auftragnehmers im Verhältnis des Auftraggebers zum Bauherrn sehr hohe, das Honorar des Auftragnehmers um ein Vielfaches übersteigende Schäden verursachen kann und der Auftraggeber sich vorbehalten muss, wegen derartiger Schäden bei Verschulden des Auftragnehmers bei diesem Regress zu nehmen.

§ 11 Anordnungsrecht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des Leistungsziels oder des Leistungsumfangs anzuordnen. Er ist ferner berechtigt, eine Wiederholung von bereits erbrachten Leistungen mit geänderten Anforderungen anzuordnen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, die Erbringung solcher Leistungen anzuordnen, die für die Herbeiführung einer mangelfreien Leistung erforderlich sind, aber nicht von der Leistungsbeschreibung im Vertrag erfasst werden. Der Auftraggeber kann auch neue Termine oder Fristen

für die Leistung des Auftragnehmers anordnen. Eine Anordnung ist nicht verpflichtend, wenn ihre Ausführung dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer die notwendigen Kapazitäten zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung nicht bereitstellen kann oder ihm wegen anderweitiger vollständiger Auslastung oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen die Einhaltung neuer Termine oder Fristen nicht möglich ist.

2. Anordnungen sind schriftlich zu erteilen, wobei eine solche zu Fristen oder Terminen unter dem Titel „Anordnung zu Fristen“ oder „Anordnung zu Terminen“ stehen muss. Der Auftragnehmer hat ggf. unverzüglich mitzuteilen, dass und warum er die Ausführung einer Anordnung als unzumutbar ansieht.
3. Liegt eine Anordnung des Auftraggebers vor, die nach Auffassung des Auftragnehmers eine zusätzliche vertragliche Vergütung rechtfertigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Anordnung schriftlich darauf hinzuweisen, dass er hierfür eine zusätzliche vertragliche Vergütung beansprucht. Unterlässt der Auftragnehmer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er keinen Anspruch auf zusätzliche vertragliche Vergütung. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Sofern dem Auftragnehmer wegen einer Anordnung zu Fristen und Terminen eine zusätzliche vertragliche Vergütung zusteht, bemisst sich deren Höhe nach § 642 BGB.

§ 12 Abnahme, Verjährungsfrist für Mängelansprüche

1. Der Auftragnehmer kann die Abnahme seiner Leistungen verlangen, wenn er diese frei von wesentlichen Mängeln abgeschlossen hat. Es erfolgt eine förmliche Abnahme, wozu eine von den Vertragsparteien unterschriebene Niederschrift zu erstellen ist.
2. Mängelansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren und drei Monaten ab der Abnahme, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 13 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss dieser Versicherungsschutz auch für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bestehen.
2. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des (Fort-) Bestands des Versicherungsschutzes abhängig machen.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in Höhe der im Vertrag genannte Deckungssummen nicht mehr besteht.

§ 14 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bayreuth, falls der Auftragnehmer Kaufmann ist.

§ 15 Werk- und Bauvertragsvertragsrecht, Rechtswahl

1. Die Bestimmungen über den Werkvertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 631 ff., §§ 650p ff. BGB) finden ergänzend Anwendung. § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Frist von 30 Tagen eine Frist von 10 Tagen gilt.
2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden; hat der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, gilt die HOAI – abgesehen von einzelnen, explizit im Vertrag erwähnten Regelungen - nicht.

§ 16 Vertraulichkeitserklärung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber oder vom Bauherrn übergebenen vertraulichen Informationen

unbefristet vertraulich zu behandeln. Er darf sie Mitarbeitern und weiteren, zulässig eingesetzten Nachunternehmern, Lieferanten und sonstigen Dritten nur in dem Umfang preisgeben, wie diese Zugang zu den vertraulichen Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen. Zu den vertraulichen Informationen gehören sämtliche zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Projekt ausgetauschten technischen, kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Informationen, welche als vertraulich bezeichnet wurden oder welche anderweitig als vertraulich zu betrachten sind sowie Kenntnisse über betriebliche und/oder organisatorische Gegebenheiten des Auftraggebers und des Bauherrn. Unerheblich ist dabei die Form der Informationen, die sowohl schriftlich, in elektronischer Form als auch mündlich übermittelt werden können. Vertrauliche Informationen umfasst sämtliche Kopien davon und alle Produkte, Muster, Modelle usw., welche vertrauliche Informationen enthalten oder offenlegen

2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich oder bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung der Vertraulichkeit öffentlich zugänglich wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht, um zwingende Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Gerichtsentscheidungen einzuhalten sowie um Rechtsstreitigkeiten abzuwenden oder einzuleiten.

§ 17 Definition „Arbeitstage“

Arbeitstage im Sinn der vorstehenden Regelungen sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, es sei denn, auf sie fällt ein Feiertag nach dem für den Ort der Baustelle maßgeblichen Recht.

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.